

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen¹ in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD, S. 1) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes |
| § 2 | Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes |
| § 3 | Geschäftsführung des Wahlvorstandes |
| § 4 | Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren |
| § 5 | Wahltermin und Wahlausschreiben |
| § 6 | Wahlvorschläge |
| § 7 | Gesamtvorschlag und Stimmzettel |
| § 8 | Durchführung der Wahl |
| § 9 | Stimmabgabe durch Briefwahl |
| § 10 | Feststellung des Wahlergebnisses |
| § 11 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses |
| § 12 | Vereinfachte Wahl |
| § 13 | Wahlunterlagen |
| § 14 | Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden |
| § 15 | Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden |
| § 16 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

¹ Nr. 4.12.

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitendenvertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitendenvertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitarbeitendenvertretung kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. ³Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. ⁴Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. ⁵Im Wahlvorstand soll die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet werden.
- (2a) ¹Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. ²Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, einen oder eine Mitarbeitende während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.
- (3) ¹Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitendenvertretung besitzt. ²Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle nicht angehören. ³Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand wird spätestens fünf Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung durch die amtierende Mitarbeitendenvertretung bestellt. ²Besteht keine Mitarbeitendenvertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen diakonischen Werks bestellt. ³Für die Bestellung zum Wahlvorstand bedarf es der Zustimmung der ausgewählten Personen.
- (2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen diakonischen Werks ein neuer Wahlvorstand zu bestellen.
- (3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. ²Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach der Bestellung ein.
- (2) ¹Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist ein Ersatzmitglied hinzuzuziehen. ³§ 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden.

Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeitende sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitenden in Textform und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung in Textform mit. Die Entscheidung ist abschließend. Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitendenvertretung fest. Der Termin darf nicht später als fünf Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung in Textform und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9,
- h) die Kontaktdaten und Informationen zur Erreichbarkeit des Wahlvorstandes.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Personen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand kann dem Wahlausschreiben Antragsformulare für Wahlvorschläge und die Briefwahl beifügen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform unterstützt werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitenden die Unterstützung eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.

(2) ¹Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. ²Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. ³Beanstandungen sind dem ersten Vorschlagenden des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachten.

(4) Die Frist aus Absatz 1 kann vom Wahlvorstand einmalig um eine Woche verlängert werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Art und Ort der Tätigkeit der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist allen Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. ²Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. ²Sofern der Wahlvorstand aus nur einem Mitglied besteht, findet die Wahl unter Anwesenheit dieses Mitgliedes und der hinzugezogenen mitarbeitenden Person nach § 1 Absatz 2a Satz 2 statt. ³Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefoldet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel

ausgegeben werden. ³Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.

(3) ¹In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. ²In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. ³In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. ⁴Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind. ²Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) ¹Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. ³Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) ¹Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. ²Den Betroffenen bleibt es unbenommen, ihre Stimme persönlich abzugeben.

(2) ¹Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

²Der Antrag muss dem Wahlvorstand zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. ³Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss nachweisen, dass eine entsprechende Berechtigung vorliegt. ⁴Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) ¹Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Wahlhandlung gesondert auf. ²Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. ³Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) ¹Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Wahlhandlung eingegangen ist. ²Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ³Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) ¹Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten in Textform. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber in Textform abgelehnt wird. ³Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) ¹In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitendenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. ²Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. ³Die Einberufung muss in Textform oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

(2) ¹Die Versammlung wählt durch Zuruf und offene Abstimmung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. ²Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. ³Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben und teilt mit, wie lange die Abgabe von Wahlvorschlägen möglich ist. ⁴§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. ⁶Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. ⁷Eine Briefwahl findet nicht statt. ⁸Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin eine mitarbeitende Person aus der Versammlung hinzuziehen; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁹Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) ¹In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. ²In diesem Fall wird ein Wahlvorstand nach Maßgabe des § 2 bestellt, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten, sowie der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitendenvertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) ¹Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt. ²Soweit die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden mit der Wahl der Mitarbeitendenvertretung zusammenfällt, kann die Mitarbeitendenvertretung den Wahlvorstand im Sinne des § 1 Absatz 2 erweitern.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle für die die Mitarbeitendenvertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitenden und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitenden abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden zu wählen.

(2) ¹Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. ²Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten auf Antrag der wahlberechtigten Personen übersandt oder zur Einsichtnahme bereitgestellt. ³Die wahlberechtigte Person hat lediglich einen Anspruch auf Einsicht in ihre eigenen personenbezogenen Daten. ⁴Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend. ⁵Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeitende wählbar.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), zuletzt geändert am 11. Dezember 2021 (ABl. EKD 2022 S.6), außer Kraft.

Begründung

1. Grundsätzliches

Die Grundsätze über Mitarbeitendenvertretungswahlen sind in § 11 des Kirchengesetz über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-EKD) geregelt. Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat aufgrund von § 11 Abs. 2 MVG-EKD durch Rechtsverordnung. Die Wahlordnung zu dieser Vorschrift (In der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024 (ABI. EKD S. 1) berichtigt am 15. Februar 2024 (ABI. EKD S. 39), geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 8. März 2024 (ABI. EKD S. 43), berichtigt am 15. März 2024 (ABI. EKD S. 44), geändert am 13. November 2024 (ABI. EKD S. 157), zuletzt berichtigt am 20. Februar 2025 (ABI. 2025 S. 43)) gilt in 18 der 20 Gliedkirchen. In der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg gelten eigenständige Wahlordnungen, die sich an der Wahlordnung der EKD orientieren.

Mit Ausnahme der Änderungen zur Coronapandemie ist eine letzte umfangreiche Anpassung der Wahlordnung mittlerweile 14 Jahre her. Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungsbedarfe gezeigt, die nun im Rahmen dieser Neufassung umgesetzt werden sollen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertreter*innen der Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten, sowie der Mitarbeitendenvertretungsseite gebildet, im Rahmen derer die Überarbeitung gemeinsam erarbeitet wurde. Die Neufassung enthält einerseits die sprachliche Anpassung der Wahlordnung angelehnt an die letzte Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei wurden die sprachlichen Anpassungen im MVG-EKD hinsichtlich einer gendergerechten Sprache auch in die Wahlordnung übernommen.

Andererseits wurden einige Anpassungen der Fristen und der Formerfordernisse auf Wunsch der Mitarbeitendenvertretungsseite umgesetzt, um zum einen die praktische Anwendung der Vorschriften zu erleichtern und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu stärken. Im Rahmen der Coronapandemie haben sich bestimmte Verfahrensweisen als besonders praktikabel bei der Durchführung von Mitarbeitendenvertretungswahlen herausgestellt, sodass nun mehr einzelnen Regelungen dauerhaft in die Wahlordnung implementiert werden.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelfall

a) Zu § 1

Zunächst wird die bereits abgelaufene Regelung des § 1 Abs. 1a gestrichen. Darüber hinaus hat die in der Arbeitsgruppe beteiligte Mitarbeitendenvertretungsseite um eine Erhöhung der Mitgliederanzahl des Wahlvorstandes gebeten. Hintergrund dessen ist der teilweise hohe Arbeitsaufwand für die Durchführung der Mitarbeitendenvertretungswahlen, insbesondere in besonders großen Einrichtungen. Dem soll zukünftig mit einer bedarfsgerechten Erhöhung der Mitgliederanzahl des Wahlvorstandes durch die Mitarbeitendenvertretung begegnet werden. Dies kann jedoch nur in der Gestalt erfolgen, dass die Anzahl der Mitglieder weiterhin ungerade sein muss. Darüber hinaus soll die Ausgewogenheit der Geschlechterverhältnisse beachtet werden.

b) Zu § 2

Die Frist zur Bildung des Wahlvorstandes in Absatz 1 wird von drei auf fünf Monate erhöht. Damit soll dem Wahlvorstand mehr Zeit eingeräumt werden, um sich im Rahmen von

Fortbildungen etc. auf die Durchführung der Wahl der Mitarbeitendenvertretung vorzubereiten. In der Vergangenheit ließen sich Fortbildungen und Schulungen des Wahlvorstandes in der kurzen Zeit häufig nicht realisieren. Dies hatte sodann nicht selten formale Auswirkungen auf die Wahl. Die verlängerte Frist lässt ein erhöhtes Schulungsaufkommen erhoffen, welches wiederum zur Rechtssicherheit der Wahlen beiträgt.

Im Weiteren wird die Regelung in Absatz 1b aus der Zeit der Coronapandemie, die bereits 2022 ausgelaufen ist, gestrichen. Allerdings soll der Regelungsgehalt dieser Bestimmung dem Grunde nach aufrechterhalten werden. In der Arbeitsgruppe kam man zu dem Schluss, dass die Bestellung des Wahlvorstandes, wie es in der Coronapandemie erfolgt ist, sich bewährt hat. Diese Regelung entspricht darüber hinaus dem § 16 Abs. 1 S. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, nach der der amtierende Betriebsrat die Mitarbeitendenvertretung bestellt. Es gab in der Umsetzung dieser Regelung während der Coronapandemie keine Probleme. Vielmehr hat es sich als praktikabel erwiesen. Man konnte dadurch einfacher und schneller agieren. Dies soll nunmehr entsprechend beibehalten werden.

Mit der Anpassung hinsichtlich der Bestellung des Wahlvorstandes fällt der Regelungsbedarf des Absatzes 1a weg. Mithin wird auch dieser Absatz gestrichen.

c) Zu § 3

Im Rahmen des § 3 wurde der Wortlaut auf die oben beschriebene Bestellung des Wahlvorstandes angepasst. Als Zeitpunkt der Bestellung, auf den es hier ankommt, ist der Zugang über die Beschlussfassung der Mitarbeitendenvertretung bei dem ältesten Wahlvorstandsmitglied zu verstehen.

d) Zu § 4

Im Absatz 1 spricht der § 4 von den Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren. Es ist für beide Personengruppen je eine gesonderte Liste zu führen. Die Liste für die Wahlberechtigten enthält deren Vor- und Nachnamen. Bei der Liste der Wählbaren ist auch die Berufsgruppe mit aufzunehmen, da hier nach Maßgabe des § 12, S.1 die Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angemessen berücksichtigt werden sollen. Weitere personenbezogenen Daten dürfen nicht enthalten sein. Ein Einspruch gegen die Listen und auch die Entscheidung über den Einspruch können zukünftig anstelle der Schriftform in Textform eingelegt bzw. erteilt werden. Eine Einhaltung der Schriftform ist hier nicht notwendig, sodass die Erleichterung der Formvorschrift angezeigt ist.

e) Zu § 5

Die Frist für die Festsetzung des Wahltermins in Absatz 1 wird an die verlängerte Frist des § 2 Absatz 1 angepasst. Eine Verlängerung der Frist wurde auch in Absatz 1 Satz 3 für den Erlass des Wahlausschreibens vorgenommen. Der Hintergrund dessen ist, dass dies eine bessere Einhaltung der zeitlichen Vorgaben durch den Wahlvorstand ermöglicht und eine Angleichung der Fristen aufeinander erfolgen soll (s.u.).

Klarstellend wurde in Absatz 2 lit. h der Hinweis aufgenommen, dass das Wahlausschreiben auch eine Angabe über die Erreichbarkeit und die Kontaktdaten des Wahlvorstandes enthalten muss. Zuletzt regelt der neu geschaffene Absatz 4, dass es dem Wahlvorstand möglich ist, Antragsformulare für die Wahlvorschläge und die Beantragung der Briefwahl beizufügen. Diese Möglichkeit bestand auch vorher schon und soll aber nun klarstellend auch Einzug ins Gesetz halten.

f) Zu § 6

Die Formulierung in Absatz 1 wurde an die neu geschaffene Formregelung (Textform) angepasst. Anstelle einer Unterschrift ist bei der Vorgabe der Textform nun auch eine dieser Form entsprechende Unterstützung möglich. Darüber hinaus wurde in Absatz 4 eine Möglichkeit der Fristverlängerung um eine Woche aufgenommen. Dies soll insbesondere dann genutzt werden können, wenn nicht hinreichend Wahlvorschläge eingereicht worden sind. In der verlängerten Frist kann sodann nochmals versucht werden, weitere Personen ausfindig zu machen, die für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung bereit wären.

g) Zu § 8

Der § 8 wurde dahingehend geändert, dass die Wahl, sofern der Wahlvorstand aus nur einer Person besteht, unter Anwesenheit dieses Mitgliedes und der hinzugezogenen Person nach § 1 Abs. 2a Satz 2 stattfindet. Dies ermöglicht eine angemessene Kontrolle der ordnungsgemäßen Abläufe (sog. Vier-Augen-Prinzip). Darüber hinaus wurde eine Angleichung der Begrifflichkeiten „Wahlzettel“ und „Stimmzettel“ vorgenommen. Es wird nunmehr einheitlich der Begriff „Stimmzettel“ verwendet.

h) Zu § 9

In § 9 wurde klarstellend aufgenommen, dass auch bei der Bereitstellung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand eine persönliche Abgabe der Stimme auch weiter möglich ist. Dies war auch vorher bereits rechtlich so vorgesehen und wird lediglich aus Klarstellungsgründen explizit aufgenommen. Im Weiteren wird auch hier die Sonderregel aus der Zeit der Coronapandemie in Absatz 1b gestrichen.

Es erfolgt weiterhin eine Anpassung der Frist zur Beantragung der Briefwahl von einer auf zwei Wochen. Hintergrund dessen ist die mittlerweile längere Dauer der Postlaufzeiten. Es wird damit gewährleistet, dass den rechtzeitig eingegangenen Anträgen auch entsprochen werden kann und eine rechtzeitige Zustellung der genannten Dokumente gewährleistet wird.

Auch wurde hier wieder eine Anpassung der Begrifflichkeit vorgenommen. Der entscheidende Zeitpunkt ist nunmehr einheitlich der Abschluss der Wahlhandlung. Der vorher verwendete der Begriff der Stimmabgabe war uneindeutig und gab keinen klar festgelegten Zeitpunkt vor.

i) Zu § 11

In § 11 erfolgte wiederum eine Formanpassung zur Erleichterung der Kommunikation.

j) Zu § 12

Im Absatz 1 des § 12 wird eine Streichung des Satz 4 auf dringenden Wunsch der Mitarbeitendenvertretungsseite vorgenommen. Der Hintergrund dieser Streichung ist, dass die Regelung, dass auf die Vorbereitung und Einbringung der Wahlvorschläge vor bzw. in der Mitarbeitendenversammlung hinzuweisen ist, für Unklarheiten gesorgt hat. So hat diese Maßgabe für Irritation gesorgt und den Eindruck vermittelt, eine vorherige Vorbereitung von Vorschlägen wäre zwingend. Mithin soll die Streichung dieser Regelung zu mehr Klarheit führen.

Vielmehr soll nunmehr, wie in Absatz 2 aufgenommen wird, im Rahmen der Mitarbeitendenversammlung mitgeteilt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe von Wahlvorschlägen möglich ist. So soll vermieden werden, dass etwaige Mitarbeitende zu spät zur

Mitarbeitendenversammlung erscheinen und nach Beginn der Wahlhandlung noch Wahlvorschläge eintragen. Mit der neuen Regelung soll Klarheit geschaffen werden, was hier die konkreten zeitlichen Voraussetzungen sind.

In den Absatz 3 wurde ebenfalls klarstellend mit aufgenommen, welche Mehrheitsverhältnisse für den Beschluss der Ablehnung des vereinfachten Wahlverfahrens notwendig sind. Hier soll eine einfache Mehrheit ausreichen. Im Weiteren wurde die Begrifflichkeit an die Bestellung des Wahlvorstandes (s.o.) angepasst.

k) Zu § 14

In § 14 wird ein neuer Satz 2 aufgenommen. Dieser regelt, dass die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes nach § 1 Absatz 2 hier besteht, sofern die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden und die Wahl der Mitarbeitendenvertretung zusammenfallen. So soll sichergestellt werden, dass dem erhöhten Arbeitsaufwand bei einem Zusammenfallen beider Wahlen durch die Verteilung auf eine erhöhte Personenanzahl im Wahlvorstand begegnet wird und der Wahlvorstand damit entlastet wird. Dies wird insbesondere bei großen Dienststellen mit vielen Jugendlichen und Auszubildenden zum Tragen kommen.

l) Zu § 15

Der § 15 hat eine datenschutzrechtliche Anpassung erfahren. Es gab von Seiten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeitenden den Wunsch, schwerbehinderten Mitarbeitenden die Möglichkeit zu eröffnen, dass ihre Schwerbehinderung nicht allen anderen schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Dienststelle durch den Aushang oder die Bekanntgabe der Wahllisten bekannt wird. So sieht § 15 Absatz 2 zukünftig vor, dass die Wahllisten, die Informationen zu allen Wahlberechtigten enthält, auf Antrag den wahlberechtigten Personen übersandt oder zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitgestellt wird. Die Einsichtnahme bzw. Übersendung erfolgt dann jeweils ausschließlich hinsichtlich der eigenen personenbezogenen Daten der antragstellenden Person. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Wahl der Mitarbeitendenvertretung entsprechend. Somit findet auch § 5 hier Anwendung. Es muss also ein Wahlausschreiben – mit den genannten Modifikationen – erfolgen, sodass alle schwerbehinderten Mitarbeitenden auch rechtzeitig über die stattfindende Wahl und ihr Antragsrecht informiert werden.

Die Amtszeit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden orientiert sich gemäß § 15 Absatz 2 MVG.EKD an der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung.